
Herrn Staatsminister und Chef der Staatskanzlei
Dr. Florian Stegmann
Richard-Wagner-Str. 15
70184 Stuttgart

9. Januar 2024

Erneutes öffentliches Ersuchen, durch die Landesregierung mit gezielten Akzenten den Verfassungsrang der Tierethik nach Art. 20a GG umzusetzen sowie konkretes Angebot

Sehr geehrter Herr Staatsminister Dr. Stegmann,

Ihre mir von Frau Kehl übermittelte Antwort stellt zunächst dankenswert klar, dass die Landesregierung im Bereich des Tierschutzes manche einvernehmliche Verbesserungen bewirken will. Ihre Vorgehensweise lässt aber den größten Schatz der Rechtsentwicklung „ethischer Tierschutz mit Verfassungsrang“ (BT-Drs. 14/8860) wie verschüttet liegen. Zum besseren Verständnis: Zwar publiziere ich seit 1966 über „Das Recht der Tiere und das Tierschutzgesetz“, bin aber erst in der Bearbeitung akuter Tierschutzkonflikte nach dem Urteil des BVerwG v. 13.6.2019 gegen das Schreddern von 45 Mio. Eintagsküken neu auf die seit etwa 220 Jahren eingeforderte Zusammengehörigkeit der Entwicklung für Menschen – und Tierrechte gestoßen (NuR 2023, S. 163 ff.). Im Hier und Jetzt treffen Licht und Schatten vehement aufeinander. Der existentielle menschheitliche Absturz in Krieg und furchtbarer Verwüstung ist ebenso präsent wie die Chance auf die Zeitenwende der Lebendigkeit: Sie setzt essentiell den Quantensprung zum Mensch als Treuhänder voraus, der seine Arroganz und Hybris ablegt und nachhaltig tatkräftig auch für die Rechte der Mitgeschöpfe einsteht. Meine Aufgabe sehe ich darin, hierzu das mir Mögliche beizutragen. Dafür besteht die vor einem Jahr durch die Hilfe eines Freundes erstellte Webseite <http://eisenhartvonloeper.de>.

Dies vorausgeschickt, gehe ich gerne noch auf einige Hinweise von Ihnen ein: Sie erwähnen, die Landesregierung habe sich das Ziel gesetzt, eine umfassende Tierschutzstrategie vorzulegen, weil ihr das Tierwohl ein besonders wichtiges Anliegen sei. Diese Tierschutzstrategie bezieht sich laut S. 113 des Baden-Württ. Koalitionsvertrages von GRÜNEN und CDU auf die Landwirtschaft, Heimtiere und Tierversuche, sie erstrebt ein Kälberkonzept und einen Fahrplan zur Beendigung ganzjähriger Anbindehaltung von Rindern. Sie wollen das in Händen von Herrn Minister für Ländlichen Raum Peter Hauk und der Sprecherin für Tierschutz der GRÜNEN-Fraktion Frau MdL Martina Braun belassen und nicht selbst tätig werden. Aufgrund der insoweit entstandenen Kontakte werde ich bemüht sein, mich mit anderen weiterhin dabei einzubringen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass Sie darüber hinausgehend ein weitergehendes politisches Handeln nicht in Aussicht stellen wollen. Allerdings hat sich die Koalition dem Ziel verschrieben, ein **neuer Gesellschaftsvertrag müsse mit den Betroffenen für Klimaschutz, Tierschutz und Artenvielfalt gelingen**. Wäre es hier nicht ein fundamentaler Fehler, wenn die Landesregierung übersehen würde, dass sie **verpflichtet ist, den für uns alle überragend wichtigen Gesellschaftsvertrag, das Grundgesetz, zur Geltung zu bringen?**

Dazu gehört der 2002 durch Zweidrittelmehrheiten von Deutschem Bundestag und Bundesrat geschaffene **Verfassungsrang der Tierethik**, der in der Parlamentsdebatte hierzu eindringlich unterstützt wurde und nach amtlicher Begründung den „**Schutz der Tiere vor nicht artgemäßer Haltung, vermeidbaren Leiden, vor Zerstörung ihrer Lebensräume und ihre Achtung als Mitgeschöpf**“ gebietet. Ferner gehört dazu das **seit 1972** gültige vorbehaltlose strafrechtliche **Verbot quälerischer Misshandlung von Wirbeltieren entgegen § 17 Nr. 2 TierSchG**.

Diese Normsetzungen leben vom Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger, wie sich besonders 1990 bis 2002 in der für die Parlamentarier tief beeindruckenden **Stärke der Bürgerbewegung** zeigte: **Die Tiere sind wie wir leidens- und empfindungsfähig und daher existentiell darauf angewiesen, ob wir ihren amtlich zitierten Schutzbedarf befriedigen oder darin versagen.**

Die zitierten Normen und unser Rechtsstaat leben davon, ob wir auch als Staatsorgan die seit über 20 Jahren ausdrücklich zur Staatsfundamentalnorm aufgewertete Tierethik realisieren. Nur ist die Aufarbeitung des Gehalts und der Reichweite dieser Normen viel zu lange versäumt worden. Denn es ist ja eine Ihnen natürlich bekannte Binsenweisheit und in Amtseiden für Minister und Beamte bekräftigt, dass das Grundgesetz zu wahren und zu verteidigen ist, womit auch die fast schon vergessene Verfassungsänderung des Jahres 2002 aufzubereiten ist.

Vertiefend und ergänzend hierzu darf ich folgende spannende Einsicht übermitteln:

Das Tier hat nach der Symmetriethese (Pflichten des Menschen für die Bedürfnisse und Ansprüche/Rechte der Tiere) und u.a. nach dem Altmeister des öff. Rechts Prof. Dr. Otto Bachof (s. v. Loeper/Reyer, ZRP 1984, S. 205 ff., Fn. 27), aber auch nach der 1973 vom BMEL zum TierSchG verfassten Broschüre „Das Grundgesetz der Tiere“ ein **Recht auf Schutz**. **Das folgt indirekt jedenfalls aus dem BVerfG-Urt. v. 6.7.1999 (NJW 1999, 3253) mit Anerkennung der Grundbedürfnisse der Hennen auf Wohlbefinden im weit verstandenen Sinn (Nichtigkeit der HhVO, da unvereinbar mit dem höherrangigen TierSchG) und vor allem aus dem Verfassungsrang der Tierethik laut Art. 20a GG und seiner amtl. Begründung (vgl. die Belege in meinen abrufbaren Fachartikeln, siehe <http://eisenhartvonloeper.de> , vgl. auch Nachweise bei v. Loeper, NuR 2023, Heft 3, S. 163-169, Heft 6, S. 377, 383 f. Fn. 53-56).**

Die Quintessenz ist: Das auf unsere Obhut angewiesene Tier ist uns gegenüber Rechtssubjekt, weil wir ihm gegenüber Pflichten zu erfüllen haben. Und schon das Qualverbot des § 17 Nr. 2 TierSchG ist ausnahmslos zu beachten, da macht uns jeder Aufschub trotz zumutbarer Hilfe mitschuldig am Bruch von Strafrecht und Verfassungsrecht. Prof. Dr. Greco (JZ 2019, 890 ff.) spricht allein schon deshalb von „ureigenen Tierrechten“, die im Konfliktfalle Nothilfe legitimieren.

Umso mehr benötigen die im Umgang mit Tieren Handelnden den zügigen staatlichen Ausstieg aus der Qualhaltung und Qualzucht von Tieren. Dabei geht es zentral um uns, um die im GG geschaffene Gewissensnorm, mit der die Wende zur unteilbaren Ethik für Tiere unser Menschsein – das Sittengesetz im Licht des Art. 20a GG – verlangt. Es versteht sich, dass diese Grundlegung letztlich wohltuende gesellschaftliche Dynamiken in Gang setzt – weltweit begründet etwa in den Werken „Gerechtigkeit für Tiere“ (Prof. Martha Nussbaum, Univ. Chicago) und „Ethik der Wertschätzung“ (2019, Prof. Corine Pelluchon, Univ. Paris). Es betrifft die Erfahrung der Verletzlichkeit allen Lebens und seines Angewiesen-Seins auf Hilfe in Not aus Selbstliebe und Nächstenliebe. Emotionales Erlebnis, Staunen und Liebe zum Tier ist für Kinder eine meist prägende Erfahrung. Es ist überfällig, dass die Bildung, Erziehung und Ausbildung bis hin zu den Hochschulen und Universitäten die Ethik der Wertschätzung und die Subjektstellung der Tiere einbezieht.

Nur wenn die Kultur artübergreifender Humanität unsere unterschätzte Nähe zu den Tieren gewinnend aufgreift, wie es die Wissenschaft der Human-Animal-Studies (HAS) längst begreift und wenn das Möglichste geschieht, die weltweite Zerstörung der Artenvielfalt in ihren Lebensräumen zu beenden, werden wir der dringlichsten Aufgabe gerecht, die „Schöpfung zu bewahren und damit die Nachwelt zu schützen“ (so zum Tag der deutschen Einheit am 3.10.1990 der damalige Bundespräsident Richard von Weizsäcker).

Meine in dem Thesenpapier auf Anregung von Frau MdL Martina Braun als Tierschutz-Sprecherin der GRÜNEN-Fraktion erstellten Akzente lassen sich ohne zu großen Aufwand in den Entwurf einer landespolitischen Tierschutzstrategie einflechten. Die Landesregierung könnte sich so als Pionier für die Ethik der Wertschätzung und der Gerechtigkeit erweisen. Der Verfassungsauftrag des Jahres 2002 an die drei Staatsgewalten, insbesondere die Legislative und die Exekutive, würde damit überfällig spürbar in Teilen umgesetzt.

Wie sehr ein politisches Eingreifen der Landesregierung geboten ist, zeigt Folgendes:

Frau Justizministerin Marion Gentges hatte ich im Mai 2023 mein Anliegen vorgetragen, sie möge sich der Umsetzung des Verfassungsranges des ethischen Tierschutzes annehmen. Das führte zu einer Antwort der Bürgerbeauftragten, die den Vorgang an das Ministerium Ländlicher Raum abgab, als ob dieses die Aufsicht über die Staatsanwaltschaften und Gerichte inne hätte. Dieser Fall eignet sich nun wahrlich für den Komiker.

Fortbildungsveranstaltungen zur Frage der Tierrechte wären m.E. ein Minimum, das die Justizministerin im Sinne von Wertbewusstsein für Schwächere und im Lichte der sittlichen Selbstachtung des Menschen nach Art. 2 Abs. 1 GG in Verb. mit Art. 20a GG beitragen muss, zumal es um ein weltweites Thema geht, wie die etablierten Human-Animal-Studies (HAS) der Wissenschaftler und meine Fachbeiträge des letzten Jahres erweisen.

Abschließend unterbreite ich Ihnen und Ihrer Frau Kollegin Gentges folgendes **Angebot**:

Ich erkläre mich bereit, in paritätischer Mitverantwortung mit der Landesregierung, vertreten durch Sie bzw. Frau Justizministerin Marion Gentges, eine **Informations- und Fortbildungsveranstaltung** – möglichst noch vor der Sommerpause 2024 – zu gestalten zu den Themen **„Verfassungsrang der Tierethik, Rechte der Tiere, Leidensvermeidung“**.

Für alles Nähere bin ich gerne im persönlichen Austausch ggfs. in Stuttgart ansprechbar. Übrigens ist die Schriftleitung von Natur und Recht, Prof. Dr. Walter Frenz und Prof. Dr. Michael Kotulla, sehr interessiert an der Fachdebatte. Klarstellen darf ich auch: Meinerseits würden in dieser Angelegenheit selbstverständlich keine Kosten berechnet.

Wie sich versteht, bin ich gespannt auf Ihre Antwort. So bleibe ich mit guten Gedanken Sie, Herr Dr. Stegmann, freundlich grüßend

Dr. Eisenhart v. Loeper
Rechtsanwalt in Nagold